

Entgelt für die Nutzung der Netzinfrastruktur (Stand 18.12.2019)

Gültig ab 01.01.2020

1. Netznutzungsentgelte für Kunden mit registrierender Lastgangmessung

Die Entgelte für die Netznutzung sind in Abhängigkeit von Jahresbenutzungsdauer und Entnahmenetzebene angegeben.

Entnahmestelle	Vollbenutzungsstunden			
	< 2.500 h/a		> 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/kW/a	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kW/a	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannungsnetz 20 kV **)	9,77	4,57	109,75	0,58
Umspannung in Niederspannung	12,91	5,25	130,98	0,52
Niederspannungsnetz 0,4 kV	17,96	5,51	107,47	1,93

**) Bei Übergabe in Mittelspannung und Messung in Niederspannung wird zum Ausgleich der nicht gemessenen Transformatorenverluste ein Aufschlag von 0,04 ct/kWh in Rechnung gestellt.

Die Preise verstehen sich zuzüglich der jeweiligen Konzessionsabgabe und der gesetzlichen Umlagen.

Entgelt für Blindarbeit

Eine Verrechnung erfolgt für die Blindarbeit, die monatlich über 50% der Wirkarbeit hinaus bezogen wird (cos phi = 0,90)	1,07 ct/kvarh
--	---------------

Alle Preise zuzüglich geltender Umsatzsteuer.

2. Netznutzungsentgelte für Standardlastprofilkunden

Die Abwicklung der Netznutzung erfolgt entsprechend den Vorgaben des §12 StromNZV mittels standardisierter Lastprofile. In der Regel wird das Netzentgelt für Entnahmestellen bis zu einem Jahresverbrauch von bis zu 100.000 kWh erhoben

	Sockelbetrag €/a	Arbeitspreis ct/kWh
Allgemeine Entnahme *)	48,00	5,53
Speicherheizung, Wärmepumpen und sonst. unterbrechenbare Verbrauchseinrichtungen; Entnahme Elektromobilität		2,50

Die Preise verstehen sich zuzüglich der jeweiligen Konzessionsabgabe und der gesetzlichen Umlagen.
Alle Preise zuzüglich geltender Umsatzsteuer.



3. Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung der Netznutzung

Die Preise für die Messung und Verrechnung bei Lastprofilspeicher-Messeinrichtungen enthalten die monatliche Weitergabe (Einfachübergabe) der verrechnungsrelevanten Daten (HT- und NT-Wirkarbeit, Blindarbeit, Wirkleistung) sowie als Standardleistung die Kosten für die monatlichen Datenbereitstellung (Einfachübergabe). Alle Preise zuzüglich geltender Umsatzsteuer.

	Preis je Messeinrichtung bzw. Kunde
Entgelte - Entnahme und Einspeisung mit Lastgangzählung	Messstellen- betrieb inkl. Messung
	€/a
MS - Mittelspannung (einschließlich Umspannung HS/MS) *	980,00
Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz	25,00
NS - Niederspannung (einschließlich Umspannung MS/NS) *	600,00
Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz	25,00
Alle Spannungsebenen (HS / MS / NS) - Preisabschlag für:	
- kundenseitig gestellte Telekommunikationseinrichtung	0,00
- statt täglicher nur monatliche Datenbereitstellung	0,00

	Preis je Messeinrichtung bzw. Kunde
Entgelte - Entnahme und Einspeisung ohne Lastgangzählung	Messstellen- betrieb inkl. Messung
	€/a
Eintarifzähler	13,80
Zweitarifzähler	19,28
Mehrtarifzähler(>=3)	30,00
Maximumzähler (Ein- oder Zweitarifzähler)	60,00
LZ 96h-Zähler	60,00
Prepaymentzähler	60,00
2-Tarif-2-Richtungszähler	35,00
Messsysteme nach §§ 21 c, d EnWG a.F., die keine moderne Messeinrichtungen im Sinne des § 2 Nr. 15 MsbG sind	30,00
Pauschalanlage	
Wandler	27,82
Schaltgerät	12,08
Telekommunikationskomponente	

Funk-Modem (z.B. GSM)	90,00
Telekommunikationskomponente Festnetz-Modem	69,00

4. Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabeverordnung

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach der geltenden Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vom 09.01.1992, zuletzt geändert durch Artikel 3 (40) EnWG vom 13.07.2005 und den mit der jeweiligen Kommune im Konzessionsvertrag vereinbarten Abgabesätzen.

Zulässige Höchstsätze gemäß KAV	Nettopreis ct/kWh
Konzessionsabgabe Tarifikunden im Sinne von § 1 Abs. 3 i.V.m. § 2 Abs. 7 KAV	1,32
Konzessionsabgabe Tarifikunden im Sinne von § 1 Abs. 3 i.V.m. § 2 Abs. 7 KAV mit Schwachlastregelung	0,61
Konzessionsabgabe Sondervertragskunden im Sinne von § 1 Abs. 4 i.V.m. § 2 Abs. 7 KAV	0,11

Die obigen Preise werden zusätzlich zum Netznutzungsentgelt für Letztverbraucher erhoben und verstehen sich zzgl. geltende Umsatzsteuer.

5. Gesetzliche Umlagen

Zusätzlich gelten die nachfolgenden gesetzlichen Umlagen:

- KWK-G Umlage,
- Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV,
- Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG,
- Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV.

Die Höhe der aktuell geltenden gesetzlichen Umlagen sowie weiterführende Informationen zu den Umlagen entnehmen Sie bitte der gemeinsamen Internetplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber:

www.netztransparenz.de

Weitere Umlagen und gesetzliche Änderungen

Sollten weitere Umlagen oder Preisbestandteile bekannt werden, behalten sich die Stadtwerke Langenzenn vor, diese Umlagen oder Preisbestandteile in Rechnung zu stellen. Für den Fall der gesetzlich veranlassten Veränderung von Umlagesätzen oder Abrechnungsmodi behalten sich die Stadtwerke Langenzenn vor, die Veränderungen ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens umsetzen.

Umsatzsteuer

Auf die vorgenannten Entgelte einschließlich Konzessionsabgabe sowie Umlagen wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe berechnet.